§ 51a EStG

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anpassung der Bemessungsgrundlage infolge der Erhöhung der Kinderfreibeträge (Abs. 2a Satz 1).
- Entfall der jährlichen schriftlichen individuellen Informationspflicht der Kirchensteuerabzugsverpflichteten und Beschränkung der Informationspflicht auf einen einmaligen Hinweis während der rechtlichen Verbindung (Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 und Satz 9).
- Fundstellen: Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015 (BGBI. I 2015, 1202; BStBI. I 2015, 566); Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) v. 28.7.2015 (BGBI. I 2015, 1400).

§ 51a

Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366; BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch Bürokratieentlastungsgesetz v. 28.7.2015 (BGBI. I 2015, 1400)

(1) bis (2) unverändert

(2a) ¹Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 *in der Fassung des Gesetzes vom* 23. Dezember 2002 (BGBI. I S. 4621) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 4608 Euro [VZ 2015: 4512 Euro] sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2640 Euro und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 2304 Euro [VZ 2015: 2256 Euro] sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 320 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt.

Satz 2 und 3 unverändert

EStG § 51a

(2c) ¹Der zur Vornahme des Steuerabzugs vom Kapitalertrag Verpflichtete (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) hat die auf die Kapitalertragsteuer nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer nach folgenden Maßgaben einzubehalten:

1. und 2. unverändert

der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat unter Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Schuldners der Kapitalertragsteuer einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage). ²Für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 4 aus Versicherungsverträgen hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine auf den Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge bezogene Abfrage (Anlassabfrage) an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. 31m Übrigen kann der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder auf Veranlassung des Kunden an das Bundeszentralamt für Steuern richten. ⁴Auf die Anfrage hin teilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den für die Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatz zum Zeitpunkt der Anfrage als automatisiert abrufbares Merkmal nach Nummer 1 mit. 5Während der Dauer der rechtlichen Verbindung ist der Schuldner der Kapitalertragssteuer zumindest einmal vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht (Absatz 2e Satz 1), schriftlich oder in geeigneter Form hinzuweisen. ⁶Anträge auf das Setzen der Sperrvermerke, die im aktuellen Kalenderjahr für eine Regelabfrage berücksichtigt werden sollen, müssen bis zum 30. Juni beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein. ⁷Alle übrigen Sperrvermerke können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zwei Monate vor der Abfrage des Kirchensteuerabzugsverpflichteten eingegangen sind. 8Dies gilt für den Widerruf entsprechend. 9Der Hinweis nach Satz 5 hat rechtzeitig vor der Regel- oder Anlassabfrage zu erfolgen. ¹⁰Gehört der Schuldner der Kapitalertragsteuer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an oder hat er dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit widersprochen (Sperrvermerk), so teilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten zur Religionszugehörigkeit

Jahreskommentierung 2016

Anm. J 15-2

§ 51a EStG

einen neutralen Wert (Nullwert) mit. ¹¹Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat die vorhandenen Daten zur Religionszugehörigkeit unverzüglich zu löschen, wenn ein Nullwert übermittelt wurde;

4. unverändert

Satz 2 bis 10 unverändert

(2d) bis (6) unverändert

Autor: Dr. Klaus J. **Wagner**, Vors. Richter am FG, Düsseldorf Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: § 51a wird durch das Gesetz zur Anhebung des J 15-1 Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags und durch das Bürokratieabbaugesetz mehrfach geändert.

- ▶ Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags: Mit der Neufassung des Abs. 2a Satz 1 wird der statische Verweis auf § 40a Abs. 2 als dynamische Verweisung ausgestaltet. Als Folgeänderungen zur Anhebung des Kinderfreibetrags sind bei der Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern die im Jahr 2015 und ab dem Jahr 2016 geltenden Kinderfreibeträge zu berücksichtigen.
- ▶ Bürokratieentlastungsgesetz: Die bisherige Verpflichtung des KiStAbzugsverpflichteten für eine jährliche schriftliche individuelle Informationspflicht über den bevorstehenden Datenabruf und das Widerspruchsrecht beim BZSt. entfällt. Stattdessen reicht nach Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 ein einmaliger Hinweis schriftlich oder in geeigneter Form während der Dauer der rechtl. Verbindung aus. Nach Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 9 muss der Hinweis rechtzeitig vor der Regel- oder Anlassabfrage erfolgen.

Rechtsentwicklung:

J 15-2

- ▶ zur Gesetzesentwicklung bis 2015 s. § 51a Anm. 2.
- ➤ Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015 (BGBI. I 2015, 1202; BStBI. I 2015, 566): Abs. 2a Satz 1 wird durch Art. 1 Nr. 8 neu gefasst. Die bisherige statische Verweisung entfällt durch die Streichung der Bezug-

HHR Lfg. 274 April 2016

Jahreskommentierung 2016

EStG § 51a

Anm. J 15-2

nahme auf eine bestimmte Gesetzesfassung des § 40a Abs. 2. In Abs. 2a Satz 1 wird als Folgeänderung die Erhöhung der Kinderfreibeträge nachvollzogen. Für den VZ 2015 wird danach ein Kinderfreibetrag von 4512 € und für die VZ ab 2016 ein Kinderfreibetrag von 4608 € (StKlassen I, II und III) bzw. 2256 €/2304 € (StKlasse IV) bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage der Zuschlagsteuern berücksichtigt.

▶ Bürokratieentlastungsgesetz v. 28.7.2015 (BGBI. I 2015, 1400): Mit der Neufassung des Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 entfällt die bisher jährliche Informationspflicht des KiStAbzugsverpflichteten. Nach der Neuregelung beschränkt sich die Informationspflicht darauf, dass der Schuldner der KapErtrSt während der Dauer der rechtl. Verpflichtung zumindest einmal vom KiStAbzugsverpflichteten auf die Datenabfrage sowie das gegenüber dem BZSt. bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht, schriftlich oder in geeigneter Form hinzuweisen ist. Die Regelung wird durch den ebenfalls neu gefassten Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 9 ergänzt. Danach hat der Hinweis rechtzeitig vor der Regel- oder Anlassabfrage zu erfolgen.

J 15-3 Zeitlicher Anwendungsbereich:

- ► Geänderter Abs. 2a Satz 1: Die Änderung von Abs. 2a Satz 1 ist bezüglich des Fortfalls der statischen Verweisung und der Anpassung an den für das Jahr 2015 erhöhten Kinderfreibetrag am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes v. 16.7.2015). Diese Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 erstmals für den VZ 2015 anzuwenden. Die weitere Anhebung der Kinderfreibeträge ab dem VZ 2016 ist nach Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes v. 16.7.2015 am 1.1.2016 im Kraft getreten. Nach § 52 Abs. 32a idF des Gesetzes v. 16.7. 2015 ist Abs. 2a Satz 1 beim StAbzug vom Arbeitslohn erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30.11.2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30.11.2015 zufließen. Bei der LStBerechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30.11.2015, aber vor dem 1.1.2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 32a Abs. 1 und § 51a Abs. 2a Satz 1 bis zum 30.11.2015 nicht angewandt wurde (Nachholung).
- ▶ Geänderter Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Sätze 5 und 9: Die Änderung der Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Sätze 5 und 9 ist am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten (Art. 18 Abs. 2 Bürokratieentlastungsgesetz). Sie ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 erstmals für den VZ 2015 anzuwenden (BTDrucks. 15/5418, 9).

Anm. J 15-4

§ 51a EStG

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 15-4

- ▶ Geänderter Abs. 2a Satz 1: Der Fortfall der statischen Verweisung bewirkt, dass der Verweis auf § 40a Abs. 2 nunmehr als gleitende Verweisung ausgestaltet ist (BRDrucks. 122/15, 15); dies vermeidet künftig gesetzliche Folgeänderungen bei Änderungen in § 40a Abs. 2. Die Anhebung der bei der Bemessungsgrundlage der Zuschlagsteuern zu berücksichtigenden Kinderfreibeträge sind Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Anhebung der Kinderfreibeträge. Die geänderten Freibeträge werden in gleicher Höhe in Abs. 2a Satz 1 übernommen.
- ▶ Geänderter Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5: Die Änderung des Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 beruht auf einer Anregung des BRat (BRDrucks. 130/15, 18), der moniert hatte, dass die Verpflichtung der KiStAbzugsverpflichteten, die Schuldner des KapErtrSt jährlich über den Abruf des Religionsmerkmals und des Widerspruchsrechts zu informieren, zum einen zu einer wiederkehrenden Mehrfachversorgung mit Information geführt habe. Zum anderen verursache die regelmäßige Informationsverpflichtung einen hohen Kommunikations- und Bearbeitungsaufwand. Trotz der wiederholten Information hätten zudem von dem Recht auf Widerspruch nur 400000 von 80 Mio. Berechtigten Gebrauch gemacht. Damit liege die Quote der Nicht-Widersprechenden bei über 99 %. Dies rechtfertige den Ersatz der regelmäßigen Informationspflicht durch eine einmalige gezielte Information. Der Gesetzgeber hat sich diese Argumentation im Verlauf der weiteren Gesetzesberatungen zu eigen gemacht. Nach der neu gefassten Regelung wird der Bürokratieaufwand für den KiStAbzugsverpflichteten deutlich vermindert. Grundsätzlich beschränkt sich die Informationspflicht des KiStAbzugsverpflichteten gegenüber dem Schuldner der KapErtrSt auf einen einmaligen Hinweis auf die Datenabfrage und das Widerspruchsrecht. Anknüpfungspunkt der Informationspflicht ist die Dauer der rechtl. Verbinduna.
- Der Begriff der rechtlichen Verbindung ist weit gefasst. Er erfasst alle Rechtsbeziehungen, aus denen die Verpflichtung zum KiStAbzug erwachsen kann. Bei einem Wechsel des Schuldners der Kapitalerträge − zB nach einem Erbfall − entsteht eine neue rechtl. Verbindung, die eine erneute Hinweispflicht begründet. Zumindest einmal während der rechtl. Verbindung muss der Hinweis erfolgen. Eine mehrfache Information ist damit nicht ausgeschlossen; sie liegt im Handlungsspielraum des Ki-StAbzugsverpflichteten (BRDrucks. 130/15, 19).

Wie bisher kann der Hinweis schriftlich oder in geeigneter Form erfolgen; es muss stets ein individueller Hinweis sein; ein allgemeiner Hinweis, zB in AGB, reicht nicht aus. Weiterhin nicht geregelt sind die Folgen für den Ki-StAbzug, wenn der KiStAbzugsverpflichtete seiner Informationspflicht nicht

Jahreskommentierung 2016

EStG § 51a

Anm. J 15-4

nachkommt (vgl. auch Treiber in Blümich, § 51a Rn. 80 [10/2015]). Zu welchem Zeitpunkt der rechtl. Beziehung der Hinweis zu geben ist, ist in Satz 5 nicht geregelt. Ein Hinweis zu Beginn der rechtl. Verbindung ist demnach nicht erforderlich. Allerdings grenzt Satz 9 den Hinweiszeitpunkt näher ein.

▶ Geänderter Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 9: Der Entfall der regelmäßigen Hinweispflicht in Satz 5 macht eine Regelung erforderlich, die sicherstellt. dass es dem Schuldner der KapErtrSt möglich ist, den Sperrvermerk bezüglich der Religionszugehörigkeit (Abs. 2e) vor der Datenabfrage zu erwirken (BTDrucks. 18/5418, 9). Daher konkretisiert Satz 9 den Zeitpunkt, zu dem der KiStAbzugsverpflichtete zum Hinweis nach Satz 5 verpflichtet ist. Allerdings ist der Zeitpunkt nicht hinreichend eindeutig bestimmt. Der Hinweis muss "rechtzeitig" vor der Regel- oder Anlassabfrage erfolgen. Ausgehend von den in Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 6 bis 8 genannten Fristen wird ein Hinweis nur dann "rechtzeitig" sein, wenn es dem Schuldner der Kapitalerträge noch möglich ist, Anträge auf einen Sperrvermerk vor dem 30. Juni oder zwei Monate vor dem Abruf zu stellen (s. § 51a Anm. 37). In der Praxis dürfte sich empfehlen, den Hinweis so zu erteilen, dass dem Schuldner der Kapitalerträge noch ein Monat Überlegungszeit bleibt. Wird der Hinweis nicht rechtzeitig erteilt, bleibt dies indes strechtl. sanktionslos. Es können sich allenfalls Ansprüche zwischen dem Schuldner der KapErtrSt und dem Ki-StAbzugsverpflichteten ergeben, die ihre Grundlage in der rechtl. Verbindung haben.

JK 16 E 6 | Wagner

§ 51a EStG

Anhang: Änderungen zum SolZG Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anpassung der Bemessungsgrundlage infolge der Erhöhung der Kinderfreibeträge (§ 3 Abs. 2a Satz 1 SolZG 1995)
- Fundstelle: Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015 (BGBI. I 2015, 1202; BStBI. I 2015, 566)

§ 3 Solidaritätszuschlaggesetz 1995

Bemessungsgrundlage und zeitliche Anwendung

idF der Bekanntmachung v. 15.10.2002 (BGBI. I 2002, 4130; BStBI. I 2002, 11549), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015 (BGBI. I 2015, 1202; BStBI. I 2015, 566)

(1) bis (2) unverändert

(2a) ¹Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBI, I S. 4621) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausaleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 4608 Euro VZ 2015: 4512 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungsoder Ausbildungsbedarf von 2640 Euro und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 2304 Euro [VZ 2015: 2256 Euro] sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1320 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt....

(3) bis (5) unverändert

EStG § 51a

Anm. J 15-5

Kompaktübersicht

J 15-5 Da die Bemessungsgrundlage für den SolZ nicht auf Grundlage von § 51a berechnet wird, sondern § 3 SolZG eine eigenständige Regelung über deren Berechnung enthält, bedurfte es infolge der Anhebung der Kinderfreibeträge auch einer Anpassung der in § 3 Abs. 2a Satz 1 SolZG genannten Kinderfreibeträge. Dem trägt die Neufassung des § 3 Abs. 2a Satz 1 SolZG Rechnung.

Wie bei § 51a Abs. 2a Satz 1 werden im Rahmen einer Folgeänderung die Erhöhungen der Kinderfreibeträge nachvollzogen. Für den VZ 2015 wird danach ein Kinderfreibetrag von 4512 € und für die VZ ab 2016 ein Kinderfreibetrag von 4608 € (StKlassen I, II und III) bzw. 2256 €/2304 € (StKlasse IV) bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage des SolZ berücksichtigt.

Ferner ist – ebenfalls wie in § 51a Abs. 2a Satz 1 – die bisherige statische Verweisung auf § 40a Abs. 2 entfallen und die Norm nunmehr als gleitende Verweisung ausgestaltet.

Die Übergangsregelung in § 52 Abs. 37b entspricht der Regelung des § 52 Abs. 32a zu § 51a Abs. 2a Satz 1.

JK 16 E8 | Wagner